

Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr

4/2012

Herausgeber: Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. (DSJV), Postfach 1873, D-53008 Bonn, Fax: +49 (0)700 DSJV 2000, E-Mail: info@dsjv.de bzw. info@dsjv.ch, Internet: www.dsjv.de bzw. www.dsjv.ch.

Vorstand: RA/StB Dr. Marc P. Scheunemann LL.M. (Düsseldorf), RA/StB Marc H. Kotyrba (Hamburg), RA Thierry Spaniol, LL.M. (Zürich), RA Dr. Leonz Meyer LL.M. (Zürich), Notar Dr. Kai Bischoff LL.M. (Köln), RA/Avocat Dr. Bernd Ehle, LL.M. (Genève), RA Dr. Dirk Jestaedt (Düsseldorf), Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Universität Düsseldorf), RA Andreas Kolb (Bern), RAin Dr. Simone Nadelhofer, MAS ECI (Zürich), RA Dr. Berthold Schanze, LL.M. (München), RA Michael Schmidt (Bern), Prof. Dr. Götz Schulze (Universität Lausanne), RAin Martina Ziffels (Hamburg).

Redaktion: RA Dr. Dirk Jestaedt, Düsseldorf/RA Dr. Berthold Schanze, LL.M., München (Zivil- und Wirtschaftsrecht), RA/StB Dr. Marc P. Scheunemann LL.M., Düsseldorf (Steuer- und Zollrecht), RAin Martina Ziffels, Hamburg (Arbeits- und Sozialrecht).

Revision der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung („Swiss Rules“)

Dr. Bernd Ehle, LL.M. & Dr. Werner Jahnel, D.E.A., Rechtsanwälte bei LALIVE, Genf/Zürich

1. Einleitung

Aufgrund der in beiden Ländern unabhängig und effizient funktionierenden staatlichen Gerichtsbarkeit spielt die Schiedsgerichtsbarkeit im direkten Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland eine eher untergeordnete Rolle. Dennoch sind an internationalen Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz überverhältnismässig viele deutsche Unternehmen (und deren Anwälte) beteiligt. Dies ist damit zu erklären, dass internationale Vertragspartner deutscher Unternehmen aufgrund von Neutralitätserwägungen einer Schiedsvereinbarung mit Schiedsort Schweiz eher zustimmen als sich den deutschen staatlichen Gerichten oder einem Schiedsgericht mit Schiedsort in Deutschland zu unterwerfen. Aus Kosten- und Effizienzgründen verweisen zahlreiche dieser Schiedsvereinbarungen auf die Internationale Schweizerische Schiedsordnung („Swiss Rules“) als anwendbare Verfahrensordnung. Die Swiss Rules wurden jüngst einer Revision unterzogen, die am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist. Der Text der revidierten Swiss Rules ist auf der Webseite

der Swiss Chambers' Arbitration Institution (www.swissarbitration.org) auch in deutscher Sprache abrufbar.

2. Die Swiss Rules im Überblick

Die Swiss Rules sind unabhängig von der Herkunft der Vertragsparteien seit ihrer Einführung im Jahr 2004 ein beliebtes und bewährtes Regelwerk zur internationalen Streitbeilegung. Sie bieten die verfahrensrechtliche Basis zur Durchführung effizienter Schiedsverfahren, wobei den Parteien genügend Spielraum verbleibt, um ihr Verfahren den Umständen des Einzelfalles anzupassen. Insbesondere sind die Parteien frei bei der Bestellung des Schiedsgerichts und können Einzelheiten der Verfahrensgestaltung vor dem Schiedsgericht, wie z.B. den zeitlichen Ablauf, weitgehend mitbestimmen. Der das Verfahren abschliessende Schiedsspruch kann aufgrund des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 weltweit unmittelbar anerkannt und vollstreckt werden.

Im vorliegenden Beitrag werden jene Neuregelungen der 2012 Swiss Rules kurz erläutert, die im Vergleich zur Fassung aus dem Jahr 2004 eine bedeutende Entwicklung darstellen. Die „light touch“ Revision wurde vor allem durch das Inkrafttreten einer einheitlichen, in allen schweizerischen Kantonen geltenden Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2011 notwendig. Darüber hinaus wurden die bestehenden Regelungen an die jüngsten Entwicklungen und die geänderte Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angepasst.

3. Bedeutende Neuregelungen der Swiss Rules 2012

3.1. Neugründung der „Swiss Chambers’ Arbitration Institution“ und des „Arbitration Court“

Um die Aufgabenstellung innerhalb der Institution richtig widerzuspiegeln, wurde der bestehende „Swiss Chambers’ Court of Arbitration and Mediation“ der sieben beteiligten schweizerischen Industrie- und Handelskammern in „Swiss Chambers’ Arbitration Institution“ umbenannt. Das bisherige „Arbitration Committee“ heisst nunmehr „Arbitration Court“ bzw. in der deutschen Fassung „Gerichtshof“. Der Gerichtshof setzt sich aus erfahrenen Schiedspraktikern zusammen und ist jene administrative Einheit, die in Schiedsverfahren nach den Swiss Rules verfahrenstechnische Entscheidungen fällt, soweit diese nicht dem Schiedsgericht vorbehalten sind. Der Gerichtshof wird wie bisher durch das Sekretariat unterstützt, das in den bedeutendsten Schweizer Wirtschaftszentren (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano, Neuenburg und Zürich) Geschäftsstellen unterhält. Im Rahmen der Reform wurden die Kompetenzen des Gerichtshofs im Interesse der Verfahrenseffizienz in mehreren praxisrelevanten Punkten gestärkt bzw. klarer geregelt, ohne die Kompetenzen der Schiedsgerichte zu beschneiden.

3.2. Effiziente Bestellung des Schiedsgerichts

Dem Gerichtshof soll im Rahmen der Konstituierung des Schiedsgerichts grösstmögliche Flexibilität gegeben werden. Zu diesem Zweck ist er fortan allgemein ermächtigt, sämtliche Befugnisse auszuüben, die erforderlich sind, um Schwierigkeiten bei der Bestellung des Schieds-

gerichts zu beheben. Damit wird garantiert, dass in Fällen, in welchen Schiedsklauseln zwar auf die Swiss Rules verweisen, jedoch einen undurchführbaren oder gesetzeswidrigen Bestellungsmodus vorsehen, das Schiedsgericht dennoch problemlos konstituiert werden kann.

3.3. Effiziente Verfahrensführung

Internationale Schiedsverfahren werden vermehrt durch Prozesstaktiken und obstruktives Verhalten der Parteien verzögert. Die Revision trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem sie einzelne Bestimmungen einführt, die derartige Praktiken unterbinden. Ebenso wurden weitere spezifische Bestimmungen aufgenommen, die die effiziente Verfahrensführung sicherstellen sollen.

So muss der Kläger, um die Konstituierung des Schiedsgerichts zu beschleunigen, im Falle eines Dreierschiedsgerichts seinen Schiedsrichter nunmehr bereits in der Einleitungsanzeige benennen, der Beklagte in der Antwort auf die Einleitungsanzeige. Ferner müssen sich die Parteien bezüglich der wesentlichen Verfahrenselemente (Anzahl der Schiedsrichter, Verfahrenssprache, Schiedsort) ebenfalls in der Einleitungsanzeige bzw. in der Antwort äussern. Dies garantiert eine rasche Ingangsetzung des Schiedsverfahrens unter der frühen Kontrolle des Schiedsgerichts.

Ablehnungsanträge gegen Schiedsrichter müssen zukünftig innerhalb einer strengen Frist von 15 Tagen beim Sekretariat eingereicht werden. Folglich können die Partei nicht mehr zuwarten und eventuelle Vorwürfe der mangelnden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vom weiteren (für sie positiven oder negativen) Verfahrensverlauf abhängig machen.

Die generelle Verpflichtung, sämtliche Beweismittel im frühen Verfahrensstadium einzureichen, kurze Schriftsatzfristen, die 45 Tage nicht überschreiten sollen, sowie kurze Fristen zur Bezahlung von Kostenvorschüssen (15 Tage) runden die ergänzten Bestimmungen zur effizienten Verfahrensgestaltung ab. Die allgemeine Verpflichtung zur effizienten Verfahrensführung der Parteien spiegelt sich auch in den Bestimmungen über die Kostentragung wider. Das Schiedsgericht hat gemäss der revidierten Fassung der Swiss Rules die Möglichkeit, jede der Parteien (d.h. auch die Obsiegende) im Rahmen der Kostenentscheidung für ineffiziente Verfahrensführung zu sanktionieren.

Um Vergleichsabschlüsse unter Beteiligung des Schiedsgerichts zu fördern und somit eine rasche und besonders effiziente Verfahrensbeendigung herbeizuführen, sieht die Neufassung ausdrücklich vor, dass das Schiedsgericht „Schritte zur Beilegung des Streitfalles durch einvernehmliche Einigung“ unternehmen kann. Stimmen die Parteien zu, kann das Schiedsgericht gemäss dieser Bestimmung bei Scheitern der Gespräche auf Grund seiner aktiven Teilnahme an den Vergleichsgesprächen nicht wegen fehlender Unparteilichkeit abgelehnt werden. Diese eindeutige Bestimmung beendet eine seit Jahren dauernde Diskussion betreffend die diesbezügliche Kompetenz des Schiedsgerichts.

3.4. Dringlicher Rechtsschutz

Die wohl bedeutendste Neuregelung der Swiss Rules 2012 ist die Einführung von Bestimmungen über den Erlass dringender einstweiliger Massnahmen (*emergency relief*), wonach Parteien, die vorläufige oder sichernde Massnahmen für notwendig erachten, mit denen sie nicht bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts zuwarten können, beim Sekretariat ein Begehren zur Gewähr-

ung dringlichen Rechtsschutzes einreichen können. Sofern die Parteien diese Bestimmung nicht ausgeschlossen haben, ernennt das Sekretariat ein Dringlichkeitsschiedsgericht, das innerhalb von 15 Tagen nach Übergabe der Akten über das Eilbegehren zu entscheiden hat. Das Schiedsverfahren muss bis spätestens zehn Tage nach Eingang des Begehrens auf dringlichen Rechtsschutz eingeleitet werden. Sobald das Schiedsgericht im folgenden Hauptverfahren bestellt ist, ist der Dringlichkeitsschiedsrichter *functus officio*. Die Parteien sind an diese Entscheidung gebunden, nicht aber das Schiedsgericht im Hauptverfahren.

Schliesslich sehen die Swiss Rules nunmehr vor, dass das Schiedsgericht nach seiner Konstituierung vorläufige Massnahmen bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auch auf einseitiges Vorbringen (*ex parte*) erlassen kann, d.h. ohne die Gegenpartei vorher anzuhören.

Siehe die weitergehende Kommentierung: Bernd Ehle/Werner Jabnel, Revision der Swiss Rules – erhöhte Effizienz und Flexibilität, SchiedsVZ 2012, S. 169-177.

* * *